

104. Förmlichkeiten des Protestes, durch den die Präsentation eines eigenen Nach-Sicht-Wechsels beurkundet wird.

I. Zivilsenat. Urt. v. 30. Mai 1908 i. S. R. u. Gen. (Bekl.) m. Kendsburger Bank (Kl.). Rep. I. 30/08.

I. Landgericht Kiel, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Firma B. & Co. zu Neumünster hatte einen „Kendsburg, den 23. November 1906“ datierten eigenen Wechsel ausgestellt, inhaltlich dessen sie sich verpflichtete, acht Tage nach Sicht „an die Order der Kendsburger Bank im Kontor derselben“ 55 000 M zu bezahlen. Die Beklagten hatten den Wechsel „als Bürgen“ mitunterschieden. Laut Protestes vom 27. April 1907 hatte die Kendsburger Bank den Wechsel der Firma B. & Co. in Neumünster präsentieren lassen. In dem Wechselprozesse, den sie alsdann gegen die Bürgen erhob, wurde u. a. die Gültigkeit des Protestes streitig.

Aus den Gründen:

„Das Oberlandesgericht hat, abweichend vom Landgerichte, den mit der Klage vorgelegten Protest für ungültig gehalten, aber angenommen, daß die fehlende Sichtpräsentation durch die Zustellung der Klage ersetzt werde, und daß dies auch den Avalisten gegenüber gelte. Hierbei folgt es dem Urteile des III. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 16. Januar 1883 (Entsch. in Zivilf. Bd. 8 S. 66). Die Revision bekämpft diese Säze als rechtsirrtümlich. Es ist nicht erforderlich, hierzu Stellung zu nehmen. Denn der Senat ist bei der Prüfung des Protestes zu dem Ergebnisse gelangt, daß die Bedenken gegen dessen Gültigkeit nicht durchgreifen.“

Die Protesturkunde berichtet, daß sich der Notar im Auftrage der Klägerin in das Geschäftslokal der Firma B. & Co. zu Neumünster begeben habe, um ihr den Wechsel für seine Auftraggeber zu präsentieren. Alsdann heißt es: „Ich traf daselbst . . . die Prokuristen der Firma, nämlich die Herren H. F. und W. Sch., an und zeigte denselben den Wechsel vor. Dieselben erklärten: der Wechsel ist richtig; wir werden für Zahlung Sorge tragen.“

Die Ungültigkeit des Protestes leitet das Oberlandesgericht ab aus der Vorschrift des Art. 88 Nr. 3 W.D., wonach der Protest

„das an die Person, gegen welche protestiert wird, gestellte Begehren“ enthalten muß. Dieses „Begehren“ habe sich im vorliegenden Falle, wie aus Art. 20 in Verbindung mit Art. 98 Nr. 3 hervorgehe, dahin richten müssen, daß der Aussteller eine datierte Sichtbescheinigung auf den Wechsel setze. Ein Begehren des Inhaltes, daß der Wechsel „zum Zwecke der Sicht“ vorgelegt wurde, sei aus dem Proteste nicht zu entnehmen.

Auszugehen ist davon, daß trotz des Wortes „muß“ die in Art. 88 für den Protest aufgestellten Erfordernisse nicht in dem Grade zwingend sind, daß das Fehlen oder die Mangelhaftigkeit des einen oder des andern Erfordernisses unbedingt und in allen Fällen Nichtigkeit zur Folge habe. Vielmehr ist in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob ein vorhandener Mangel so erheblich ist, daß er den Zweck und das Wesen des Protestes beeinträchtigt. Vgl. Entsch. des R.D.F.G.'s Bd. 1 S. 143, Bd. 18 S. 209.

Zweck und Aufgabe des hier in Frage stehenden Protestes war es, „die rechtzeitige Präsentation des Wechsels feststellen zu lassen“ (Art. 20 in Verbindung mit Art. 98 Nr. 3). Für die „Annahme“ oder die „Datierung des Akzeptes“, wovon der vom gezogenen Wechsel handelnde Art. 20 spricht, ist bei dem eigenen Wechsel kein Raum. Demgemäß verfügt Art. 98 auch nur, daß die Vorschriften der Artt. 19 und 20 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht für eigene Wechsel „mit der Maßgabe gelten, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß.“ Nun ist freilich aus Artt. 19 und 20 zu entnehmen, daß die mit Datum versehene Sichtbescheinigung des Ausstellers genügt, um die Nach-Sicht-Frist in Lauf zu setzen und dem Wechsel einen festen Verfalltag zu geben. Auch ist zuzugeben, daß der Protestbeamte in einem Falle der vorliegenden Art an den Aussteller das Begehren richten könnte, eine solche datierte Sichtbescheinigung auf den Wechsel zu setzen. Für schlechthin wesentlich kann ein solches Begehren aber nicht erachtet werden. Das Wesentliche bei dem Rechtsakte ist vielmehr die Präsentation als solche, die Tatsache der Sicht. Diese aber ist durch den Protestbeamten in zweifelsfreier Weise beurkundet.“ . . .

„daß an die Person, gegen welche protestiert wird, gestellte Begehren“ enthalten muß. Dieses „Begehren“ habe sich im vorliegenden Falle, wie aus Art. 20 in Verbindung mit Art. 98 Nr. 3 hervorgehe, dahin richten müssen, daß der Aussteller eine datierte Sichtbescheinigung auf den Wechsel setze. Ein Begehren des Inhaltes, daß der Wechsel „zum Zwecke der Sicht“ vorgelegt wurde, sei aus dem Proteste nicht zu entnehmen.

Auszugehen ist davon, daß trotz des Wortes „muß“ die in Art. 88 für den Protest aufgestellten Erfordernisse nicht in dem Grade zwingend sind, daß das Fehlen oder die Mangelhaftigkeit des einen oder des andern Erfordernisses unbedingt und in allen Fällen Nichtigkeit zur Folge habe. Vielmehr ist in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob ein vorhandener Mangel so erheblich ist, daß er den Zweck und das Wesen des Protestes beeinträchtigt. Vgl. Entsch. des R.D.F.G.'s Bd. 1 S. 143, Bd. 18 S. 209.

Zweck und Aufgabe des hier in Frage stehenden Protestes war es, „die rechtzeitige Präsentation des Wechsels feststellen zu lassen“ (Art. 20 in Verbindung mit Art. 98 Nr. 3). Für die „Annahme“ oder die „Datierung des Akzeptes“, wovon der vom gezogenen Wechsel handelnde Art. 20 spricht, ist bei dem eigenen Wechsel kein Raum. Demgemäß verfügt Art. 98 auch nur, daß die Vorschriften der Artt. 19 und 20 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht für eigene Wechsel „mit der Maßgabe gelten, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß.“ Nun ist freilich aus Artt. 19 und 20 zu entnehmen, daß die mit Datum versehene Sichtbescheinigung des Ausstellers genügt, um die Nach-Sicht-Frist in Lauf zu setzen und dem Wechsel einen festen Verfalltag zu geben. Auch ist zuzugeben, daß der Protestbeamte in einem Falle der vorliegenden Art an den Aussteller das Begehren richten könnte, eine solche datierte Sichtbescheinigung auf den Wechsel zu setzen. Für schlechthin wesentlich kann ein solches Begehren aber nicht erachtet werden. Das Wesentliche bei dem Rechtsakte ist vielmehr die Präsentation als solche, die Tatsache der Sicht. Diese aber ist durch den Protestbeamten in zweifelstfreier Weise beurkundet.“ . . .